



**DIE STEIRISCHE JAGD**

*Natur verpflichtet.*

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 10  
Land- und Forstwirtschaft  
z.H. Mag. Gabriela Sagris  
Ragnitzstraße 193  
A-8047 Graz  
Per Email: [abteilung10@stmk.gv.at](mailto:abteilung10@stmk.gv.at)

Graz, 10. Juni 2020

**Betreff: Begutachtung – Entwurf Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über invasive gebietsfremde Säugetiere und Vögel**

Die Steirische Landesjägerschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum oben genannten Verordnungsentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

**Ad § 1**

Der dynamische Verweis auf die Liste invasiver gebietsfremder Arten, welche nach unserem Informationsstand bereits mehrmals geändert wurde und auch in Zukunft Änderungen bzw. Erweiterungen erfahren wird, bewirkt, dass diese automatisch in den Verantwortungsbereich des Jagdausübungsberechtigten fallen, dies ist aus der Sicht der Jägerschaft nicht akzeptabel.

**Ad § 2**

Hier ist der Auftrag enthalten, dass der Jagdausübungsberechtigte sämtliche Exemplare einer invasiven Art, die in seinem Jagdrevier vorkommen, zu erlegen hat. Gelingt ihm das nicht, führt dies zu einer Bestrafung des Jagdausübungsberechtigten.

Weiters wird hier eine hoheitliche Verpflichtung an den Jagdausübungsberechtigten überwältigt, ohne, für den nicht unbeträchtlichen Aufwand, eine Entschädigungsleistung vorzusehen.

Diese Bestimmung kann aber noch eine weitere Konsequenz nach sich ziehen, gegen die sich die Steirische Landesjägerschaft klar verwehrt: Kommt es durch ein Exemplar einer invasiven Art, beispielsweise einem Marderhund, den der Jagdausübungsberechtigte trotz Kenntnis seines Aufenthaltes im Jagdgebiet nicht erlegen konnte, zu einem Unfall, weil der PKW-Lenker durch das plötzliche Auftauchen seinen PKW verreißt und am PKW dadurch ein Schaden entsteht, ist eine Schadenersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten nicht auszuschließen.

Außerdem ist in der Erlegungspflicht keine Einschränkung vorgesehen. Wenn etwa im Stadtgebiet ein Waschbär auftaucht, so trifft den Jagdausübungsberechtigten die Erlegungspflicht trotz der örtlichen Verbote des Steiermärkischen Jagdgesetzes. Hier ist eine Bezugnahme auf die örtlichen Verbote und sonstigen Verbote des geltenden Jagdgesetzes notwendig.

Hinsichtlich der Erlegungspflicht ist darauf Bedacht zu nehmen, dass hier die Formulierung „tunlichst“ oder „nach Maßgabe der Möglichkeiten“ einzufügen ist und die Strafdrohung in Bezug auf die Nichterlegung ersatzlos zu streichen ist.

#### Ad § 3

Der Personenkreis des § 3 Abs 2 StIAG ist sehr umfassend definiert. Hier stellt sich die Frage, wer von diesem angesprochenen Personenkreis wirklich in der Lage ist, derartige Wahrnehmungen zu machen bzw. wann eine subjektive Wahrnehmung als gegeben angenommen wird.

Nicht definiert ist auch, wie die Meldung zu erfolgen hat. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die personenbezogenen Daten der einzelnen Jagdausübungsberechtigten nicht in einer, für mehr oder weniger jedermann, einsichtigen Datei kundgemacht werden können.

Ad § 5

Im Hinblick auf den dynamischen Verweis in § 1 ist das Fütterungsverbot in dieser Form inakzeptabel. Es wird nicht verhindert werden können, dass beispielsweise ein Marderhund sich bei einem Luderplatz gütlich tut.

Abschließend halten wir fest, dass die Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten aufgrund der Verantwortung des Jagdausübungsberechtigten für den Lebensraum und die damit verbundene Handlungsbefugnis über den Jagdausübungsberechtigten anzulegen ist, aufgrund der dringenden Bedenken in den angeführten Punkten wird dennoch um die Berücksichtigung bzw. Einarbeitung dieser Punkte ersucht.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes that form a cursive name.

Franz Mayr-Melnhof-Saurau  
Landesjägermeister